

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Amstetten vom 16. August 1973.

Im Einvernehmen mit der NÖ. Landesregierung wird gemäß § 8 des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes, LGB1.Nr.324/1969 folgende

WASSERLEITUNGSORDNUNG

für das gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen der Stadtgemeinde Amstetten „Stadtwerke Amstetten - Wasserwerk“ erlassen.

§ 1.

Versorgungsbereich.

1. Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens Stadtwerke Amstetten-Wasserwerk umfasst das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Amstetten in den jeweiligen Grenzen.
2. Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang. Der Wasserbedarf in Gebäuden, Betrieben und sonstigen Anlagen ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlusszwang nach Abs.3 gegeben ist. Wer trotz bestehenden Anschlusszwanges seinen Wasserbedarf nicht aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens deckt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs.1Z.1 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz bestraft.
3. Der Anschlusszwang besteht nicht für
 - 3.1.Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann;
 - 3.2.Liegenschaften, deren Wasserbedarf nach Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Benutzung die Gesundheit nicht gefährden kann; die Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage ist auf Antrag des Wasserversorgungsunternehmens von der Gemeinde zu untersagen, wenn diese den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Hinsicht bedrohen kann;
 - 3.3.Liegenschaften, deren Grenzen vom nächstgelegenen Wasserhauptrohrstrang mehr als 50m entfernt ist;
 - 3.4.Liegenschaften, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann;

3.5. Gewerbliche und industrielle Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe sowie von einer Gebietskörperschaft betriebene Anstalten, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht gedeckt werden kann.

4. Ist der Anschlusszwang strittig, so kann der Eigentümer der betroffenen Liegenschaft von der Gemeinde die bescheidmäßige Feststellung verlangen. Beruft sich der Eigentümer der Liegenschaft auf die Ausnahme vom Anschlusszwang im Sinne des Abs.3 z.1, dann hat er jährlich den Nachweis darüber, dass die Weiterbenützung der bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann, durch einen entsprechenden Befund zu erbringen.

§ 2.

Anmeldung des Wasserbezuges.

1. Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlusszwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels Anmeldebogen - dessen Vordruck einen Bestandteil dieser Verordnung bildet - bei den Stadtwerken Amstetten-Wasserwerk anzumelden.
2. Der Anmeldebogen ist dem Eigentümer der Liegenschaft zuzustellen und von diesem binnen zwei Wochen nach Zustellung den Stadtwerken Amstetten-Wasserwerk nachweislich zu übermitteln.
3. Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs.1 Z.2 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz bestraft.
4. Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlusszwang nicht besteht, können an die Stadtwerke Amstetten-Wasserwerk einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Gemeindewasserleitung richten und um Zusendung eines Anmeldebogens ersuchen. Das Ansuchen ist stempelpflichtig.

§ 3.

Herstellung und Änderung der Hausleitung.

1. Die Hausleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaften befindet. Wassermesser gehören nicht zur Hausleitung. (§8).
2. Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung der Hausleitung erfolgt auf Kosten des Liegenschaftseigentümers und darf
 - a) von der Grundstücksgrenze (Straßenventil, Absperrschieber) bis zum Wassermesser nur durch das Wasserwerk der Stadtwerke Amstetten und
 - b) nach dem Wassermesser (in der Fließrichtung des Wassers gesehen) nur durch solche Personen erfolgen, die hiezu nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich befugt sind (z.B. Wasserleitungsinstallateure). Sie haben die einschlägigen baupolizeilichen (insbesondere NÖ. Bauordnung, LGB1.Nr. 166/1969, und I. Abschnitt des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1669,

LGB1.Nr.1/1970) und wasserrechtlichen Vorschriften (Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1669, BGB1.207) sowie die Bestimmungen über Wasserbezug zu beachten und auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft Bedacht zu nehmen.

3. Die Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft nach Abs. 2 ist dann anzunehmen, wenn die Herstellung oder Änderung der Hausleitung nach Maßgabe der einschlägigen jeweils geltenden Ö-Normen erfolgt und andere, insbesondere baupolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
4. Die Hausleitung darf mit einer anderen Wasserversorgungsanlage als der des Wasserversorgungsunternehmens nicht in Verbindung stehen. Besteht eine Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr Bestehen durch Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen.
5. Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung nach dem Wassermesser (in der Fließrichtung des Wassers gesehen) ist unbeschadet der Einholung einer baubehördlichen Bewilligung gemäß §92 Abs.1 Z.2 NÖ. Bauordnung vom Eigentümer der Liegenschaft bei den Stadtwerken Amstetten-Wasserwerk schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung wegen Eintrittes des Anschlusszwanges (§1 Abs.2) oder wegen Bewilligung des Anschlusses (§ 2 Abs.4), so ist diese Anzeige mit der Anmeldung nach § 2 zu verbinden. In der Anzeige sind Name und Wohnadresse des Eigentümers der Liegenschaft und der Zweck der Hausleitung anzugeben. Außerdem ist eine technische Beschreibung, insbesondere über Querschnitte der Rohrleitungen sowie die Anzahl und Größe der vorhergesehenen Ausläufe, der angeschlossenen Geräte und des sonstigen Zubehörs vorzulegen. Der Querschnitt für die Hausleitung von der Grundstücksgrenze (Straßenventil) bis zum Wassermesser wird von den Stadtwerken Amstetten-Wasserwerk festgelegt.
6. Änderungen im Liegenschaftseigentum oder -besitz sind sowohl vom Verkäufer (Übergeber) als auch vom Käufer (Übernehmer) unverzüglich den Stadtwerken Amstetten-Wasserwerk anzuzeigen.

§ 4.

Erhaltung der Hausleitung.

1. Der Eigentümer der Liegenschaft hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und bei Rohrbrüchen überdies unverzüglich die Anzeige an das Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten.
2. Wer die Hausleitung nicht gemäß der Wasserleitungsordnung herstellt, erhält oder festgestellte Mängel nicht behebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs.1 Z.4 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz bestraft.

§ 5.
Überwachung der Hausleitung.

1. Die Stadtwerke Amstetten-Wasserwerk sind berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von der ordnungsgemäßen Herstellung und Änderung zu überzeugen und die Behebung von Schäden und Mängeln anzuordnen.
2. Der Eigentümer der Liegenschaft und der Wasserbezieher haben zum Zwecke der Überwachung der Hausleitung den Organen der Stadtwerke Amstetten-Wasserwerk und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaften und Gebäude (Räumlichkeiten) zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Wer den Organen der Stadtwerke Amstetten-Wasserwerk und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaften und Gebäude (Räumlichkeiten) verweigert oder der Auskunftspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z.3 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz bestraft.

§ 6.
Wasserbezug.

1. Aus der Hausleitung darf Wasser nur zum eigenen Gebrauche der im Hause wohnenden Personen und zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Jede anderweitige Entnahme und jeder andere Verbrauch des Wassers ist untersagt. Es ist insbesondere verboten, die nur für Haushaltzwecke angemeldete Hausleitung auch für gewerbliche oder andere Zwecke zu benutzen oder aus derselben Wasser an Bewohner anderer an die Wasserleitung nicht angeschlossener Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben oder an der Leitung Vorrichtungen zu heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen.
2. Der Wasserbezug darf das von den Stadtwerken Amstetten-Wasserwerk zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
3. Wer Wasser über das von den Stadtwerken Amstetten-Wasserwerk zugelassene Maß oder nicht zu dem zugelassenen Zweck entnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs.1 Z.5 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz bestraft.
4. Das durch Undichtigkeiten, Schäden oder Rohrgebren aus der Hausleitung oder den Verbrauchsanlagen ausgeflossene Wasser gilt als vom Abnehmer (Liegenschaftsbesitzer) entnommen.
5. Der Bezug von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu Haushaltszwecken steht in der Gemeinde jedermann frei. Die Entnahme des Wassers kann mit jeder Art tragbaren Geschirrs oder Gefäßes erfolgen. Soll Wasser aus den öffentlichen Auslaufbrunnen in größerer Menge zu industriellen oder gewerblichen Zwecken, zur Gartenbespritzung oder für landwirtschaftliche Zwecke, insbesondere zur Viehtränke entnommen werden, so ist bei den Stadtwerken Amstetten-Wasserwerk darum anzusuchen. Die Bewilligung kann von der Bezahlung einer Wasserbezugsgebühr abhängig gemacht werden, die unter Berücksichtigung des voraussichtlichen oder tatsächlichen Wasserbedarfes in der jeweils in Kraft stehenden Wasserbezugsgebühr (Wasserbezugspreis) festzusetzen ist. Bei mit Selbstverschluss versehenen Brunnen ist es

strengstens untersagt, durch andere Mittel als die Hand, den Mechanismus zu bewegen und festzustellen.

§ 7.

Einschränkung des Wasserbezuges.

1. Die Stadtwerke Amstetten-Wasserwerk können den Wasserbezug unterbrechen oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, wenn dies wegen Wassermangels, Betriebsstörungen, Durchführung betriebsbedingter Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder anderer unabwendbarer Ereignisse erforderlich ist.
2. Die Einschränkungen des Wasserbezuges ist von den Stadtwerken Amstetten-Wasserwerk rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung ist nicht nur im betroffenen Teil des Versorgungsbereiches, sondern jedenfalls auch beim Gemeindeamt an der Amtstafel vorzunehmen. Die Kundmachung der Einschränkung des Wasserbezuges hat auch in der für Verlautbarungen des Wasserversorgungsunternehmens vorgeschriebenen oder vorhergesehenen Weise zu erfolgen.
3. Die Stadtwerke Amstetten-Wasserwerk können durch Bescheid den Wasserbezug auf die Deckung des im gesundheitlichen Interesse unumgänglich notwendigen Bedarfes beschränken, wenn
 - 3.1. die Hausleitung nicht gemäß §§ 3,4 und 5, Abs.1 hergestellt oder erhalten wird oder festgestellte Mängel nicht innerhalb einer von den Stadtwerken Amstetten-Wasserwerk zu bestimmenden angemessenen Frist behoben werden;
 - 3.2. Wasser entgegen den Bestimmungen des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung oder den auf Grund derselben getroffenen Verfügungen entnommen wird;
 - 3.3. die Hausleitung ohne vorherige Anmeldung geändert wird.
 - 3.4. der Abgabenschuldner mit der Zahlung der Wassergebühren länger als drei Monate im Rückstand ist;
 - 3.5. Zutritt und Auskunftsverweigerung gegenüber den Ausweisen versehenen Beauftragten der Stadtwerke Amstetten-Wasserwerk vorliegt;
 - 3.6. Plomben verletzt, bzw. Einrichtungen der Stadtwerke Amstetten-Wasserwerk beschädigt wurden;
 - 3.7. die Anlage eines Wasserabnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der Stadtwerke Amstetten-Wasserwerk störend einwirkt;
 - 3.8. wenn Missbräuche bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauche festgestellt wurden.
4. Die Einschränkung nach Abs.3 ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Verfügung weggefallen ist.
5. Zuwiderhandlung gegen verfügte Einschränkungen werden gemäß §12 Abs.1 Z.6 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz bestraft.

§ 8. Wassermesser.

1. Der Wassermesser wird vom Wasserversorgungsunternehmen beigestellt und von diesem nach der Liegenschaftsgrenze eingebaut.
2. Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrventile anzuordnen. Das Absperrventil in der Durchflussrichtung nach dem Wassermesser ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Erforderlichenfalls ist nach dem Wassermesser ein Rückflußverhinderer einzubauen.
3. Der Liegenschaftseigentümer hat den Wassermesser nach Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens in einen verschließbaren Schacht, in eine Mauernische oder in einer Art in waagrechter Lage einbauen zu lassen und ist verpflichtet, den Wassermesser gegen Beschädigung, Grund- und Tagwasser, Verschmutzung, Frost und andere Gefahren zu schützen und so zu erhalten, dass er jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Kommt der Liegenschaftseigentümer trotz einmaliger Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, führen die Stadtwerke Amstetten-Wasserwerk die entsprechenden Arbeiten (Frostschutz ausgenommen) auf Kosten des Liegenschaftseigentümers (Wasserbeziehers) durch.
Die Lichtmaße eines Schachtes betragen für eine 25 mm Hausleitung 1,2 Länge, 0,8 m Breite und 1,7 m Tiefe. Für Hausleitungen von mehr als 25 mm Durchmesser sowie bei Einbau von mehreren Wassermessern werden die Lichtmaße fallweise von den Stadtwerken Amstetten-Wasserwerk bestimmt. Die Einsteigöffnung ist mit einem Mindestmaß von 60 x 80 cm herzustellen. Der Wassermesserschacht ist mit Steigeisen auszustatten. Die Mauernische muss mindestens 1 m lang, 50 cm hoch und 30 cm tief sein.
4. Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Messgenauigkeit des Wassermessers angezweifelt, so ist dieser auf schriftliches Verlangen vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, dass die Messgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Antragsteller die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.
5. Der Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung hat gemäß dem NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1969 über Wassermesser zu erfolgen. Diese sind je nach den örtlichen Gegebenheiten in die Hausleitung einzubauen. Sie sind von den Stadtwerken Amstetten-Wasserwerk beizustellen und verbleiben in deren Eigentum. Die Kosten des Einbaues hat der Eigentümer der Liegenschaft zu tragen. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instand zu halten. Die Kosten für den Einbau des Wassermessers sind dem Eigentümer der Liegenschaft mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

§ 9.
Strafbestimmungen.

1. Eine Verwaltungsübertretung begeht außer den bereits erwähnten Übertretungen gemäß § 12 Abs.1. Z.7 und 8 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz ferner, wer zur Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens gehörende Teile eigenmächtig betätigt, ändert oder wer den in der Wasserleitungsverordnung festgesetzten sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt; er wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 12 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz bestraft.

§ 10.
Schlussbestimmungen.

1. Die Wasserleitungsordnung wird mit dem Monatsresten rechtswirksam, welcher dem Tag der Kundmachung zunächst folgt.
2. Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Wasserleitungsordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung der ehemaligen Gemeinde Mauer, jene der Marktgemeinde Ulmerfeld-Hausmending und die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Amstetten außer Kraft.
3. Die nach den bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften errichteten Hausleitungen gelten als im Sinne des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes hergestellt.

Der Bürgermeister

Pölz e.h.